

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 31/2021  
(14. Juli 2021)**

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudien-  
gänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)  
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Sozialwesen - StuPrO DHBW Sozialwesen)**

**vom 29. September 2015  
in der geänderten Fassung vom 27. Juli 2020  
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 16/2020)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1, Satz 2 Nr. 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 14. Juli 2021 seine Zustimmung erteilt.

## **INHALTSÜBERSICHT**

<b>ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN</b>	<b>2</b>
Nr. 1 Änderung des § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich	2
Nr. 2 Änderung des § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote	3
<b>ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG</b>	<b>4</b>

## ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 29. September 2015 in der Fassung vom 27. Juli 2020 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 16/2020 vom 27. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

### **Nr. 1 Änderung des § 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich**

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

- (1) Die Studienakademie kann Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, im Einzelfall angemessene Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen gewähren.*
- (2) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass für sie geltende Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen beachtet und entsprechend ihres Schutzzwecks angewandt werden. <sup>2</sup>Schutzgesetze im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG), das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie das Pflegezeitgesetz (PflegeZG).*
- (3) Für die Inanspruchnahme von Schutzrechten bedarf es eines Antrags der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Der Antrag ist vor dem Termin oder Zeitraum der Bearbeitung der betroffenen Prüfung bei der Studienakademie einzureichen; die zugrunde liegenden Tatsachen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Tatsachen glaubhaft gemacht wurden und die Voraussetzungen der Schutzvorschrift gegeben sind. <sup>4</sup>In diesem Falle ist die zu prüfende Person berechtigt, die von dem jeweiligen Schutz umfassten Prüfungsleistungen oder Prüfungsteile nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Termine oder Zeiträume abzulegen. <sup>5</sup>Die zu prüfende Person hat Änderungen bei den Tatsachen, die sich auf die Anwendung und Beurteilung der Schutzvorschrift im konkret entschiedenen Fall auswirken können, unverzüglich nach Kenntnis der Studienakademie mitzuteilen.*
- (4) Ist die zu prüfende Person aufgrund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder einer andauernden Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen,*

*dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit verlängert, Ruhepausen ohne Anrechnung auf die Bearbeitungszeit gewährt, persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfung in einer anderen geeigneten Form zugelassen werde.*

- (5) *Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs nach Absatz 4 bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. <sup>3</sup>In dem Antrag sind die Tatsachen, die der Beeinträchtigung zugrunde liegen, durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Das Attest muss die für die Beeinträchtigung zugrunde liegenden Befundtatsachen sowie eine fachärztliche Einschätzung enthalten, dass und in welchem Umfang eine Beeinträchtigung zur Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Form oder innerhalb des vorgesehenen Zeitraums vorliegt. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann die Studienakademie die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. <sup>6</sup>Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie.*
- (6) *Ist die zu prüfende Person aufgrund einer besonderen Lebenslage nicht in der Lage, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder zum festgelegten Termin oder Zeitraum abzulegen, kann sie verlangen, dass dadurch bestehende nachteilige Beeinträchtigungen in der Prüfung angemessen ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Zur Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs bedarf es eines schriftlichen Antrags der zu prüfenden Person. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn des jeweiligen Prüfungsrechtsverhältnisses bei der Studienakademie einzureichen. <sup>4</sup>In dem Antrag sind die besonderen Tatsachen darzulegen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. <sup>5</sup>Die Entscheidung, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt wird, obliegt der Studienakademie.“*

## **Nr. 2 Änderung des § 21 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote**

- a) In § 21 Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „Referenzzeitraumes von“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- b) In § 21 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Studienjahren“ ersetzt.
- c) In § 21 Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

*„<sup>5</sup>Die Kohorte muss mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen.“*

d) In § 21 Absatz 3 wird der bisherige Satz 5 zu Satz 6.

e) In § 21 Absatz 3 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:

*„<sup>7</sup>Bei Studiengängen, die nach Satz 4 keine Kohorte von mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen umfassen, gilt abweichend von Satz 4 ein Referenzzeitraum von fünf Jahren.“*

f) In § 21 Absatz 3 werden der bisherige Satz 6 zu Satz 8 und der bisherige Satz 7 zu Satz 9.

## ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 29. September 2015 in der Fassung vom 27. Juli 2020 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

## ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Dritten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Juli 2021



Prof. Arnold van Zyl  
Präsident